Anlage zu DS-Nr. 2011/249

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen dem

Land Baden-Württemberg - vertreten durch das

Landratsamt Ravensburg
- Untere Naturschutzbehörde -
88212 Ravensburg, Friedenstraße 6

und der

Stadt Ravensburg
Marienplatz 26
88212 Ravensburg

zur Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes für den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Abrundung Schornreute" in Ravensburg.

§ 1
Verpflichtungen der Stadt

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 15.01.2010/9.6.2010 ausgewiesenen Ausgleichsflächen und die Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebiets für den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Abrundung Schornreute" zu sichern und durchzuführen. Die in Satz 1 erwähnte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt wird auf den Flächen außerhalb des Verfahrensgebietes nachfolgende Kompensationsmaßnahme ausführen:
K2: Pflanzung von Feldgehölzen mit Einzelbäumen zur Biotopvernetzung und zur Erweiterung des Lebensraumangebotes für die Zielart Neuntöter auf Flst.1981/1 und Flst.1976 , Größenordnung von ca. 600m² (Arten und Pflanzqualität siehe Pflanzliste 2 im Anhang des Umweltberichtes).
Die Flächen befinden sich in städtischem Eigentum. Erhalt und dauerhafte Pflege der Pflanzung sind zu gewährleisten. Die Pflanzung wird vom Tiefbauamt. Abteilung öffentliches Grün begleitet.

(3) Die Kompensationsmaßnahme auf dem oben genannten Flurstück wird bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplans abgeschlossen.

(4) Wird die in § 1 Abs. 2 beschriebene Maßnahme nicht fristgerecht durchgeführt, wird gemäß § 3 eine Ersatzzahlung fällig.

§ 2
Anerkennung der Maßnahmen

Das Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - bestätigt, dass die in § 1 (1), (2) dieser Vereinbarung beschriebene Maßnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Abrundung Schornreute" mit der Unteren Naturschutzbehörde eingehend abgestimmt wurde. Mit

der vereinbarten Maßnahme werden die durch das neue Bebauungsplangebiet "Abrundung Schornreute" verursachten Eingriffe in die Natur und Landschaft insgesamt im Sinne von § 1a BauGB in Verbindung §§ 14, 15, 18 BNatSchG ausgeglichen.

§ 3
Ersatzzahlung

Im Falle der Nichterfüllung der Kompensationsmaßnahme gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages innerhalb der in § 1 Abs. 3 genannten Frist ist eine Ersatzzahlung von 24.500 € zur Zahlung fällig (9800.qm Bebauungsplanfläche (abzüglich interner Ausgleichsfläche) x 2,5 €/qm). Die Zahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Konto Nr. 2 828 888, Landesbank Baden-Württemberg, Bankleitzahl: 600 501 01) zu leisten.

Landratsamt Ravensburg
- Untere Naturschutzbehörde -

Ravensburg, 20.6.2011

Eva-Maria Meschenmoser
Erste Landesbeamtin

Stadt Ravensburg

Ravensburg, 30.05.2011

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister